

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 1124	16.10.2006	Redaktion: Iris Wilkening
S. 9857 - 9888		Telefon: 80-94040

Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Psychologie
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 02.10.2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung als Ordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I ALLGEMEINES

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Aufbau des Studiums und Modularisierung
- § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang und Kreditpunkte
- § 6 Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 7 Prüfungen und Prüfungstermine
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende und Beisitzende
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II ART UND UMFANG DER PRÜFUNGEN

- § 12 Prüfungen
- § 13 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 14 Schriftliche Prüfungen
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Zusätzliche Module
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Meldung der Noten
- § 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit
- § 22 Zeugnis und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 23 Bachelorurkunde
- § 24 Diploma Supplement

III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Geltungsbereich
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

ANLAGE

I ALLGEMEINES

§ 1 Ziel des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium Psychologie der Philosophischen Fakultät der RWTH soll den Studierenden breites Grundlagenwissen, Methoden und Theorien sowie für deren Anwendung notwendige Fertigkeiten vermitteln. Das Studium befähigt zum Erklären und Vorhersagen menschlichen Handelns und Erlebens. Damit verbunden ist schwerpunktmäßig die Anwendung psychologischen Wissens und psychologischer Methoden in der Arbeitswelt. Damit qualifiziert der Bachelorstudiengang Psychologie seine Studierenden für eine Vielzahl von Berufen, bei denen es auf die Fähigkeit zur Recherche, Analyse, Intervention, Bewertung und verständlichen Darstellung von psychologischen Sachverhalten im Arbeitsleben ankommt. Es führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.).
- (2) Durch die Prüfungen im Bachelorstudiengang soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen bzw. Kandidaten das für die Berufspraxis erforderliche Grundlagen- und Anwendungswissen erworben haben.
- (3) Das Studium findet in der Regel in deutscher Sprache statt, in Ausnahmefällen können Veranstaltungen in Englisch angeboten werden. Die Bachelorarbeit, Klausuren und mündliche Prüfungen werden in der Regel in deutscher, bei englischsprachigen Veranstaltungen in Englisch abgelegt.

§ 2 Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Science (B. Sc.).

§ 3 Zulassung zum Studium

- (1) Zum Bachelorstudium wird zugelassen, wer über die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife verfügt oder über ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder über vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland.
- (2) Die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache ist von ausländischen Studierenden mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder TestDAF (Niveaustufe 4 in den Prüfungsbereichen „Leseverstehen“ und „Mündlicher Ausdruck“ und Niveaustufe 5 in den Prüfungsfächern „Hörverstehen“ und „Schriftlicher Ausdruck“ oder äquivalentem Zertifikat) nachzuweisen.
- (3) Das Studium kann wegen der Organisation des Studiums nur in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Aufbau des Studiums und Modularisierung

- (1) Im Bachelorstudium wird das Studium der Psychologie (gemäß Absatz 2) durch die Wahl von drei Themenmodulen (gemäß Absatz 3), das Studium im Ergänzungsbereich (gemäß Absatz 4) sowie das Absolvieren eines mindestens vierwöchigen Praktikums (gemäß Absatz 8) und die Teilnahme an 30 Versuchspersonenstunden (gemäß Absatz 9) ergänzt. Außerdem ist durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten eine Bachelorarbeit (gemäß § 17) anzufertigen. Der Umfang der Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Inhalte sind der Anlage zu entnehmen.
- (2) Das Bachelorstudium des Faches Psychologie umfasst die 6 Basismodule „Grundlagen wissenschaftlich-psychologischen Arbeitens“, „Allgemeine und Biologische Psychologie (I)“, „Allgemeine Psychologie (II)“, „Sozialpsychologie“, „Entwicklungspsychologie“ und „Differenzielle und Persönlichkeitspsychologie“. Darüber hinaus sind die 2 Anwendungsmodule „Arbeitspsychologie“ und „Organisationspsychologie“ und die 5 Methodenmodule „Statistik“, „Versuchsplanung und Forschungsmethoden“, „Grundlagen der Diagnostik“, „Diagnostische Verfahren“ und „Multivariate Verfahren und Empirisches Praktikum“ zu studieren.
- (3) Im Rahmen der drei auszuwählenden Themenmodule werden mit dem menschlichen Erleben und Verhalten in Zusammenhang stehende Inhalte anderer Fachdisziplinen behandelt. Die Studierenden erhalten Einblicke in die Erkenntnisgegenstände der gewählten Fächer, deren erkenntnisgenerierende Methodiken sowie ggf. deren praktische Anwendung. Dabei sind folgende Fächer kombinierbar:
 - Marketing
 - Recht
 - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
 - Arbeitswissenschaft
 - Angewandte Geographie
 - Neuropsychologie
 - Physiologie und Neurobiologie
 - Psychoakustik
 - Soziologie
 - Sprach- und Kommunikationswissenschaft
- (4) Der Ergänzungsbereich des Bachelorstudiums besteht aus den Bereichen:
 1. Präsentation, Rhetorik, Kommunikation
 2. Fremdsprachen: wahlweise Englisch für Fortgeschrittene oder Grundkenntnisse in einer anderen modernen Fremdsprache
 3. Interdisziplinäre Studieneinheiten und/oder ergänzende Studieneinheiten anderer Fächer: wahlweise eine Lehrveranstaltung aus einem der folgenden Bereiche
 - a. Technik/Naturwissenschaft/Umwelt/Gesellschaft
 - b. Personal und Organisation; Erziehen und Bilden
 - c. Kulturwissenschaften (interkulturelle Kommunikation, Landeskunde, Medien, Kulturbetrieb, Kunstgeschichte)
- (5) Das Bachelorstudium ist grundsätzlich modularisiert. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch und/oder methodisch aufeinander abgestimmt sind. In der Regel haben Module einen Umfang von vier bis acht SWS und gehen über ein oder zwei Semester. Die einzelnen Module des Bachelorstudiengangs einschließlich der SWS und Kreditpunkte sind in der Anlage aufgeführt.

- (6) Für den Besuch von Modulen ist eine Anmeldung erforderlich. Damit erfolgt gleichzeitig eine Anmeldung zu der für das Modul vorgesehenen studienbegleitenden Prüfung (bzw. den vorgesehenen Teilprüfungen). Zu den Möglichkeiten des Rücktritts von der Prüfung vgl. § 11 Abs. 2.
- (7) Mit Ausnahme der interdisziplinären Studieneinheit (gemäß Absatz 4 Nr. 3) wird jedes Modul mit einer Fachnote bewertet, die sich aus der Modulprüfung oder dem gewichteten Mittel der Summe der benoteten Leistungen in den Einzelveranstaltungen ergibt. Für die Gewichtung der Noten gilt § 20 Abs. 2. Näheres regeln die modulspezifischen Bestimmungen (siehe Anlage).
- (8) Das berufsfeldorientierte Praktikum soll einen Bezug zur psychologischen Arbeitspraxis aufweisen und kann studienbegleitend oder im Block absolviert werden. In der Regel arbeitet der oder die Studierende unter Anleitung einer Psychologin bzw. eines Psychologen (Diplom oder Master) in der außeruniversitären Praxis, die bzw. der das Praktikum bescheinigt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses. Für Anerkennungen von Praktikumsbescheinigungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Die rechtzeitige Beschaffung einer Praktikumsstelle liegt in der Verantwortung der Studierenden. Der Prüfungsausschuss informiert sich regelmäßig über die von den Studierenden gewählten Praktikumsstellen.
- (9) Durch die Tätigkeit als Versuchsperson weisen die Studierenden nach, dass sie in verschiedenen Forschungsbereichen der Psychologie Erfahrungen in der Rolle des Untersuchungsobjekts gesammelt haben. Das Institut für Psychologie bietet die hierfür entsprechenden Möglichkeiten an. Die Versuchspersonenstunden werden auf einer Versuchspersonenkarte gesammelt, von der bzw. dem jeweiligen versuchsleitenden Psychologin bzw. Psychologen (Master oder Diplom) eingetragen. Nach Abschluss der Versuchspersonentätigkeit wird die Karte vom Prüfungsausschuss auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin bestätigt.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienumfang und Kreditpunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester einschließlich Ablegung aller Prüfungen und der Anfertigung der Bachelorarbeit gemäß § 17.
- (2) Das Studium der Psychologie im Bachelorstudiengang umfasst ohne die Bachelorarbeit mindestens 76 SWS, wobei 151 Kreditpunkte erworben werden. Mit der Bachelorarbeit werden 12 Kreditpunkte erworben. Die Gewichtung der Teilleistungen erfolgt entsprechend § 20 Abs. 2, Satz 2 und 3.
- (3) Im Ergänzungsbereich des Studiums werden 10 SWS studiert, zudem wird ein mindestens vierwöchiges Praktikum absolviert, welches 10 SWS entspricht. In den Modulen des Ergänzungsbereich werden 11 Kreditpunkte erworben (je 5 für die Ergänzungsmodule nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 und 2, 1 Kreditpunkt für die interdisziplinäre Studieneinheit nach § 4 Abs. 4 Nr. 3). Durch Absolvieren des Praktikums werden 5 Kreditpunkte erworben. Durch die Tätigkeit als Versuchsperson im Umfang von 30 Stunden wird 1 weiterer Kreditpunkt erworben. Die Ergebnisse der Ergänzungsmodule nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 und 2 gehen in die Gesamtnote ein. Insgesamt werden im Bachelorstudium 180 Kreditpunkte erworben.

§ 6 Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Psychologie der Philosophischen Fakultät stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden und Studierenden anderer Studiengänge und Gasthörerinnen und Gasthörern zur Teilnahme offen. Für die Lehrveranstaltungsplanung kann zu einzelnen Lehrveranstaltungen eine Anmeldung gefordert werden. Anmeldefrist und -ort werden durch den Veranstalter rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Machen es der angestrebte Studiererfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 82 Abs. 3 HG auf Antrag der bzw. des Lehrenden durch die Dekanin bzw. den Dekan.

Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die an der RWTH für den Bachelorstudiengang Psychologie eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer der RWTH zugelassen sind und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, da ihnen andernfalls ein Zeitverlust in ihrem Studium von mehr als einem Semester entsteht (einschließlich aller Wiederholerinnen und Wiederholer).
 2. Studierende, die an der RWTH für den Bachelorstudiengang Psychologie eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer der RWTH zugelassen sind, sich in dem Semester befinden, für das nach Anlage Studienplan die betreffende Veranstaltung vorgesehen ist, und denen durch Nicht-Zulassung ein Zeitverlust von nicht mehr als einem Semester entsteht.
 3. Studierende, die an der RWTH für den Bachelorstudiengang Psychologie eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer der RWTH Aachen zugelassen sind, aber nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.
 4. Studierende, die an der RWTH für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind.
- (3) Werden in einem Semester gleichartige Lehrveranstaltungen (z.B. Seminare) zu demselben Modul mit begrenzter Teilnehmerzahl von unterschiedlichen Fachvertretern angeboten, so kann die Verteilung der angemeldeten Interessenten im Rahmen der Kapazitäten durch ein Losverfahren erfolgen. Studierende, die zur Fortsetzung ihres Studiums auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind dabei vorab zu berücksichtigen. Angegebene Prioritäten der Studierenden sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
 - (4) Für den Besuch von Aufbau- oder Vertiefungsmodulen kann der erfolgreiche Abschluss von Basismodulen verlangt werden. Diesbezügliche Regelungen werden in der Anlage getroffen.

§ 7 Prüfungen und Prüfungstermine

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen gemäß § 4 Abs. 1 sowie der Bachelorarbeit (Bachelor-Thesis). Näheres regeln §§ 12, 14, 15, 16, 17, 18 und 19. Die Prüfungen und die Bachelorarbeit sollen innerhalb der in § 5 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 12 kann die Bachelorarbeit jederzeit angemeldet werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass in jedem Studienjahr Prüfungen zu allen zur Bachelorprüfung gehörenden Modulen abgehalten werden.
- (4) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen.
- (5) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (6) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der RWTH Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Leistungsnachweise für das Auslandssemester selbst.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertretung Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten gegenüber dem Fachbereichsrat offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw.

den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamtes.

§ 9

Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden. Die Prüfenden bestellen die Beisitzenden. Prüferin bzw. Prüfer in den studienbegleitenden Prüfungen kann jede nach § 95 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfung bezieht, an der RWTH Aachen regelmäßig auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltungen abhält oder bis zu vier Semestern vor der Zulassung zur Prüfung gehalten hat. In der Regel sollen die Prüferinnen und Prüfer in den Lehrveranstaltungen, die der Prüfung zu Grunde liegen, gelehrt haben. Ausnahmen von der Ausschlussfrist und von dem Erfordernis der Fachzugehörigkeit genehmigt der Prüfungsausschuss, soweit eine prüfungsberechtigte Person nach Satz 3 nicht zur Verfügung steht.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Gutachterinnen und Gutachter über die Bachelorarbeit bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie sollen in der Regel Hochschullehrer der RWTH Aachen sein. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 8 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Bachelorstudiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der RWTH Aachen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner unterstellt, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach einer Fakultät teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultäten gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf das geforderte Praktikum angerechnet.
- (5) Die Studien- und Prüfungsleistungen von Schülerinnen und Schülern, die im Einzelfall aufgrund besonderer Begabungen als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen wurden, werden bei einem späteren Studium auf Antrag angerechnet.
- (6) Zuständig für Anrechnungen von Studienleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen - vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fakultäten oder Hochschulen - die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich von einer Modulprüfung oder einer Teilprüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für einen Rücktritt von der Prüfung oder für die Versäumnis eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in schwerwiegenden Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Gründe wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin wird festgesetzt.
- (3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin bzw. von dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der bzw. dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten kann eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. ihm selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (4) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer bzw. von der bzw. dem Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Wer gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Ordnungsverstoßes kann die Kandidatin bzw. der Kandidat zudem exmatrikuliert werden (vgl. § 92 Abs.7 HG).
- (7) Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss eine Modul- bzw. eine Teilprüfung spätestens drei Semester nach dem Besuch der dieser Prüfung zugeordneten Lehrveranstaltung bzw. den ihr zugeordneten Lehrveranstaltungen abgeschlossen haben, damit der Prüfungsanspruch nicht erlischt (vgl. § 94 Abs. 3 HG). Der Verlust des Prüfungsanspruches tritt nicht ein, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweist, dass sie bzw. er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.

II ART UND UMFANG DER PRÜFUNGEN

§ 12 Prüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen im Fach Psychologie, den gewählten Themenmodulen und im Ergänzungsbereich mit Ausnahme der interdisziplinären Studieneinheit gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 3 sowie der Bachelorarbeit. Die einzelnen Prüfungsleistungen sind in der Anlage aufgeführt.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt im 6. Semester, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin bis zu diesem Zeitpunkt mindestens 120 Kreditpunkte erworben hat. Auf Antrag kann die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Semester früher zur Bachelorarbeit zugelassen werden. Die Zulassung zur Bachelorarbeit entbindet nicht von der Pflicht des Nachweises der noch zu erbringenden Kreditpunkte.

§ 13 Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der RWTH für das Bachelorstudium Psychologie eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Immatrikulationsbescheinigung,
 2. der Nachweis der erbrachten Studienleistungen in der Form der bisher erreichten Kreditpunkte,
 3. eine Erklärung darüber, ob die bzw. der Studierende bereits eine Bachelorprüfung in denselben Fächern an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie bzw. er ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat (vgl. § 94 Abs. 3 HG) oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in dem selbem Studiengang befindet.
- (3) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung zur Bachelorprüfung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung in demselben Bachelorstudiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren in diesem oder einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang befindet.

- e) die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung nicht spätestens drei Semester nach dem Besuch der der Prüfung zugeordneten Lehrveranstaltung erfolgt ist.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden in Form von Klausurarbeiten oder Hausarbeiten erbracht.
- (2) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer von Klausuren sind der jeweiligen Modulbeschreibung in der Anlage zu entnehmen.
- (3) Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice Aufgaben gestellt werden.
- (4) In den Hausarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er selbständig und unter Heranziehen der einschlägigen Hilfsmittel Probleme des Faches schriftlich bearbeiten und angemessen darstellen kann. Bei den Hausarbeiten soll es sich in der Regel um eine feststellbare individuelle Leistung handeln, deren Anforderungen mindestens denen einer Klausurarbeit entsprechen. Der Umfang und die Art von Hausarbeiten sind der jeweiligen Modulbeschreibung in der Anlage zu entnehmen.
- (5) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden von einer bzw. einem Prüfenden gemäß § 20 Abs. 1 bewertet. Die Prüferinnen und Prüfer können Wissenschaftlichen Hilfskräften und Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern die Vorkorrektur von Klausurarbeiten übertragen.
- (6) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten in die korrigierte Klausur bzw. Hausarbeit Einsicht zu nehmen.

§ 15 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer von mündlichen Prüfungen sind der jeweiligen Modulbeschreibung in der Anlage zu entnehmen.
- (3) Mündliche Prüfungen werden vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 20 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die bzw. den Beisitzenden zu hören.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 16 Sonstige Prüfungsleistungen

- (1) Sonstige Prüfungen sind mündliche Präsentationen bzw. Referate. Die mündlichen Präsentationen sind Prüfungsleistungen, die zu einem vorgegeben Thema in Form eines Vortrages oder einer erläuterten grafischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis der Lehrveranstaltung erbracht werden.
- (2) Die Dauer der mündlichen Präsentationen beträgt in der Regel 45 Minuten.
- (3) Die Bewertung der mündlichen Präsentation durch den Prüfenden wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben und an Hand eines vom Prüfenden verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert. Es entfallen für diese Prüfungsform die in § 15 Abs. 3 und 4 genannten Regelungen.

§ 17 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Bachelorstudium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Für die Bachelorarbeit werden 12 ECTS vergeben. Sie soll einen Umfang von 75.000 Zeichen (entspricht in etwa 30 Seiten) nicht überschreiten (Inhalts-, Tabellen-, Abbildungs-, Formel- und Literaturverzeichnisse sind davon ausgenommen).
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss nach § 9 Abs. 3 bestellten Gutachterin bzw. von einem Gutachter aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin bzw. des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet allerdings keinen Rechtsanspruch.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Abgabetermin mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Frist für die Abgabe der Bachelorarbeit bis zu vier Wochen verlängert werden. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Antrag wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (6) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann beantragen, die Arbeit in einer anderen als der deutschen Sprache abfassen zu dürfen. Die Entscheidung darüber wird mit der Themenstellung durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen.

- (7) Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 18

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, ohne dass nach § 17 Abs. 5 eine Fristverlängerung gewährt worden ist, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Gutachterin bzw. Gutachter soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die Bachelorarbeit ist dann von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu begutachten und zu bewerten, wenn die Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss einen begründeten Antrag stellt, dass die Bachelorarbeit von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet werden soll. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und bestimmt die zweite Gutachterin bzw. den zweiten Gutachter. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 19

Zusätzliche Module

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in bis zu fünf weiteren, frei wählbaren Modulen einer Prüfung unterziehen (zusätzliche Module).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Meldung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird die Note eines Moduls, das in die Gesamtnote der Bachelorprüfung eingeht, aus den Einzelnoten der dem Modul zugeordneten, bewerteten Studienleistungen gebildet, so werden die einzelnen Noten im Verhältnis des für die Erbringung der einzelnen Leistungen angenommenen Arbeitsaufwandes gewichtet. Dazu werden die Noten der Teilleistungen mit den ihnen zugeordneten Kreditpunkten multipliziert, die so entstandenen Produkte werden addiert und durch die Summe der Kreditpunkte aller eingehenden Leistungen geteilt. Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel

bis 1,5 sehr gut
 von 1,6 bis 2,5 gut
 von 2,6 bis 3,5 befriedigend
 von 3,6 bis 4,0 ausreichend
 über 4,0 nicht ausreichend.

- (3) Ein Modul ist dann bestanden, wenn jede eingehende Teilleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen bestanden sind und die Note der Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.
- (5) Die Gesamtnote setzt sich aus den auf der Grundlage der entsprechenden Kreditpunkte gewichteten Noten aller Studienleistungen mit Ausnahme der interdisziplinären Studieneinheit nach § 4 Abs. 4 Nr. 3 zusammen. Alle Leistungen (Moduleleistungen und Bachelorarbeit) gehen zu dem Anteil in die Gesamtnote ein, der dem Anteil der in ihnen erzielten Kreditpunkte an der insgesamt zu erreichenden Zahl von Kreditpunkten entspricht. Die Gewichtung erfolgt entsprechend Abs. 2.

- (6) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 2 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 und der Durchschnitt aller übrigen Modulprüfungen mit 1,3 oder besser bewertet wurden.

§ 21

Wiederholung von Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit

- (1) Modulprüfungen und Teilprüfungen, die nicht mit mindestens "ausreichend" abgeschlossen wurden, können zweimal wiederholt werden. Die Prüferinnen bzw. die Prüfer bieten hierfür zwei Wiederholungstermine pro Prüfung an. Wenn dreimal keine ausreichende Leistung erbracht worden ist, kann das Bachelorstudium Psychologie nicht fortgesetzt werden.
- (2) Die Bachelorarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit in der in § 17 Abs. 4 genannten Frist ist in diesem Falle jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22

Zeugnis und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie bzw. er spätestens drei Monate nach der letzten Prüfungsleistung oder dem letzten Leistungsnachweis über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die Prüfungsfächer mit den Fachnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (3) Der Bescheid über eine nicht bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die Studienleistungen mit Kreditpunkten und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 23
Bachelorurkunde

- (1) Mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Philosophischen Fakultät und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen.

§ 24
Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25
Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad durch die Fakultät abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26
Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 14 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27
Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2006/2007 erstmalig für den Bachelorstudiengang Psychologie der Philosophischen Fakultät an der RWTH Aachen eingeschrieben sind.

§ 28
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Philosophischen Fakultät vom 10.05.2006.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 02.10.2006

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

ANLAGE

Anlage 1: Modulkatalog

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Anlage 3: Bewertung der Prüfungsleistungen

Anlage 1: Modulkatalog

1.1 Basismodule

Modulbezeichnung	Basismodul I „Grundlagen wissenschaftlich-psychologischen Arbeitens“ (4 SWS / 7 ECTS)
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung „Einführung in die Psychologie“ (2 SWS / 3 ECTS) Seminar „Grundlagen der Kognitionspsychologie“ (2 SWS / 4 ECTS)
Semester	1. und 2. Semester
Sprache	deutsch
Voraussetzungen	keine
Prüfungsleistung	Vorlesung „Einführung in die Psychologie“: Klausur (90 min) Seminar „Grundlagen der Kognitionspsychologie“: Klausur (90 min) Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur ist eine mündliche Kurzpräsentation (5 min.)
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der beiden gewichteten Einzelleistungen.

Modulbezeichnung	Basismodul II „Allgemeine und Biologische Psychologie (I)“ (4 SWS / 8 ECTS)
Lehrformen / Veranstaltungen	Seminar „Motivation und Emotion“ (2 SWS / 4 ECTS) Seminar „Wahrnehmung, Aufmerksamkeit und Gedächtnis“ (2 SWS / 4 ECTS)
Semester	1. und 2. Semester
Sprache	deutsch
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistung	Seminar „Motivation und Emotion“: Klausur (90 min) Seminar „Aufmerksamkeit, Wahrnehmung und Gedächtnis“ : Klausur (90 min)
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der zwei gewichteten Einzelleistungen.

Modulbezeichnung	Basismodul III „Allgemeine Psychologie (II)“ (4 SWS / 7 ECTS)
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung „Grundlagen des menschlichen Lernens und Denkens“ (2 SWS / 3 ECTS) Seminar „Motorik und Handeln“ (2 SWS / 4 ECTS)
Semester	1. und 2. Semester
Sprache	deutsch
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistung	Vorlesung „Grundlagen des menschlichen Lernens und Denkens“: Klausur (90 min) Seminar „Motorik und Handeln“: Klausur (90 min)
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der beiden gewichteten Einzelleistungen.

Modulbezeichnung	Basismodul IV „Sozialpsychologie“ (4 SWS / 7 ECTS)
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung „Individuum und soziales Umfeld“ (2 SWS / 3 ECTS) Seminar „Soziale Interaktion“ (2 SWS / 4 ECTS)
Semester	1. und 2. Semester
Sprache	deutsch
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistung	Vorlesung „Individuum und soziales Umfeld“: Klausur (90 min) Seminar „Soziale Interaktion“: Referat und Klausur (60 min)
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der beiden gewichteten Einzelleistungen.

Modulbezeichnung	Basismodul V „Entwicklungspsychologie“ (4 SWS / 7 ECTS)
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung „Entwicklung und Funktionen menschlichen Denkens und Wissens“ (2 SWS / 3 ECTS) Seminar „Entwicklung und Lernen“ (2 SWS / 4 ECTS)
Semester	1. und 2. Semester
Sprache	deutsch
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistung	Vorlesung „Entwicklung und Funktionen menschlichen Denkens und Wissens“: Klausur (90 min) Seminar „Entwicklung und Lernen“: Klausur (90 min)
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der beiden gewichteten Einzelleistungen.

Modulbezeichnung	Basismodul VI „Differentielle und Persönlichkeitspsychologie“ (4 SWS / 8 ECTS)
Lehrformen / Veranstaltungen	Seminar „Intelligenz und Leistung“ (2 SWS / 4 ECTS) Seminar „Persönlichkeit und Interessen“ (2 SWS / 4 ECTS)
Semester	3. und 4. Semester
Sprache	deutsch
Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Methodenmoduls „Grundlagen der Diagnostik“.
Prüfungsleistung	Modulprüfung: Klausur (90 min) (60% der Gesamtnote) sowie erfolgreiche Bewältigung von Übungen in Bezug auf die Durchführung, Auswertung und Interpretation von Testverfahren in beiden Seminare (jeweils 20% der Gesamtnote).
Noten	Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der drei gewichteten Einzelleistungen.

1.2 Anwendungsmodule

Modulbezeichnung	Anwendungsmodul I „Arbeitspsychologie“ (4 SWS / 8 ECTS)
Lehrformen / Veranstaltungen	Seminar „Arbeit und Mensch“ (2 SWS / 4 ECTS) Seminar „Mensch und Technik“ (2 SWS / 4 ECTS)
Semester	3. und 4. Semester
Sprache	deutsch
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistung	Seminar „Arbeit und Mensch“: Klausur (90 min), Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur ist ein Referat im Rahmen der Veranstaltung. Seminar „Mensch und Technik“: Klausur (90 min), Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur ist ein Referat im Rahmen der Veranstaltung.
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der beiden gewichteten Einzelleistungen.

Modulbezeichnung	Anwendungsmodul II „Organisationspsychologie“ (4 SWS / 8 ECTS)
Lehrformen / Veranstaltungen	Seminar „Organisation und Rehabilitation“ (2 SWS / 4 ECTS) Seminar „Gruppe und Organisation“ (2 SWS / 4 ECTS)
Semester	3. und 4. Semester
Sprache	deutsch
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistung	Seminar „Organisation und Rehabilitation“: Referat mit Hausarbeit (im Umfang von 20 DinA4 Seiten) Seminar „Gruppe und Organisation“: Klausur (90 min)
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der beiden gewichteten Einzelleistungen.

1.3 Methodenmodule

Modulbezeichnung	Methodenmodul I „Statistik“ (4 SWS / 8 ECTS)
Lehrformen / Veranstaltungen	Seminar „Statistische Grundlagen der empirischen Sozialforschung“ (2 SWS / 4 ECTS) Seminar „Inferenzstatistische Methoden“ (2 SWS / 4 ECTS)
Semester	1. und 2. Semester
Sprache	deutsch
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistung	Seminar „Statistische Grundlagen der empirischen Sozialforschung“: Klausur (90 min) Seminar: „Inferenzstatistische Methoden“: Klausur (90 min) . Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur ist das Bearbeiten von kleineren Hausaufgaben.
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der beiden gewichteten Einzelleistungen.

Modulbezeichnung	Methodenmodul II „Versuchsplanung und Forschungsmethoden“ (4 SWS / 8 ECTS)
Lehrformen/ Veranstaltungen	Seminar „Versuchspläne und empirische Methoden“ (2 SWS / 4 ECTS) Seminar „Empirische Methoden der Evaluationsforschung, insbesondere der Feldforschung“ (2 SWS / 4 ECTS)
Semester	3. und 4. Semester
Sprache	deutsch
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistung	Seminar „Versuchspläne und empirische Methoden“: Klausur (90 min). Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur ist die schriftliche Ausarbeitung eines Versuchsplanes. Seminar „Empirische Methoden der Evaluationsforschung, insbesondere der Feldforschung“: Klausur (90 min)
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der zwei gewichteten Einzelleistungen.

Modulbezeichnung	Methodenmodul III „Grundlagen der Diagnostik“ (4 SWS / 7 ECTS)
Lehrformen / Veranstaltungen	Seminar „Grundlagen psychologischer Diagnostik“ (2 SWS / 4 ECTS) Vorlesung „Grundlagen der Testtheorie“ (2 SWS / 3 ECTS)
Semester	1. und 2. Semester
Sprache	deutsch
Voraussetzungen	Keine
Prüfungsleistung	Für Seminar und Vorlesung: jeweils eine Klausur (90 min). Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen ist der Nachweis der Teilnahme an diagnostischen Probeübungen.
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der zwei gewichteten Einzelleistungen.

Modulbezeichnung	Methodenmodul IV „Diagnostische Verfahren“ (4 SWS / 8 ECTS)
Lehrformen / Veranstaltungen	Seminar „Diagnostische Verfahren: Interview und Beobachtung“ (2 SWS / 4 ECTS) Seminar „Diagnostische Verfahren: Leistungs- und Verhaltensmessung“ (2 SWS / 4 ECTS)
Semester	3. und 4. Semester
Sprache	deutsch
Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Methodenmoduls „Grundlagen der Diagnostik“.
Prüfungsleistung	Seminar „Interview und Beobachtung“: Referat mit Hausarbeit (im Umfang von 20 DinA4 Seiten). Für das Seminar werden praktische Übungen vorgesehen über die exemplarische Kurzberichte anzufertigen sind, die Voraussetzung für die Prüfungsteilnahme sind. Seminar „Leistungs- und Verhaltensmessung“: Referat mit Hausarbeit (im Umfang von 20 DinA4 Seiten).
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der beiden gewichteten Einzelleistungen.

Modulbezeichnung	Methodenmodul V „Multivariate Verfahren und empirisches Praktikum“ (4 SWS / 12 ECTS)
Lehrformen / Veranstaltungen	Seminar „Multivariate Verfahren“ (2 SWS / 4 ECTS) Seminar „Empirisches Praktikum“ (2 SWS / 8 ECTS): wählbar aus <ul style="list-style-type: none"> • „Allgemeine Psychologie und kognitive Ergonomie“ • „Betriebs- und Organisationspsychologie“ • „Arbeitspsychologie“ • „Psychologie der beruflichen Rehabilitation“
Semester	5. Semester
Sprache	deutsch
Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss aller Basismodule und der Methodenmodule I bis III.
Prüfungsleistung	Seminar „Multivariate Verfahren“: Klausur (90 min). Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur ist das Bearbeiten kleinerer Hausaufgaben. Seminar „Empirisches Praktikum“: Referat mit Hausarbeit (20 DinA4 Seiten). Gewertet werden die Darstellung und die Stringenz in den mündlichen und den schriftlichen Präsentationen (mit je 50%).
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der jeweils gewichteten beiden zu bewertenden Einzelleistungen.

1.4 Themenmodule

Modulbezeichnung	Themenmodul I „Marketing“ (8 SWS / 16 ECTS)
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung und Übung „Kommunikationspolitik: Werbung und Verkauf“ Vorlesung „Marktforschung als Messwertgeber I“ Vorlesung „Marktforschung als Messwertgeber II“
Semester	3. und 4. Semester oder 5. und 6. Semester
Sprache	deutsch
Kreditpunkte	Vorlesung und Übung „Kommunikationspolitik: Werbung und Verkauf“ (3+1 SWS / 8 ECTS) Vorlesung „Marktforschung als Messwertgeber I“ (2 SWS / 4 ECTS) Vorlesung „Marktforschung als Messwertgeber II“ (2 SWS / 4 ECTS)
Voraussetzungen	keine
Prüfungsleistung	In den Vorlesungen „Marktforschung als Messwertgeber I“ und „Marktforschung als Messwertgeber II“: jeweils Klausur (60min) In der Vorlesung „Kommunikationspolitik: Werbung und Verkauf“: Klausur (90 min)
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der gewichteten Einzelleistungen.

Modulbezeichnung	Themenmodul II „Recht“ (8 bzw. 10 SWS / 16 ECTS)
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung und Übung „Arbeitsrecht“ zusätzlich ein Veranstaltungsblock zu wählen aus A: Vorlesung und Übung „Privatrecht“ B: Vorlesung und Übung „Privatrechtliche Fragen des Marketing“
Semester	3. und 4. Semester oder 5. und 6. Semester
Sprache	deutsch
Kreditpunkte	Vorlesung und Übung „Arbeitsrecht“ (4 SWS / 8 ECTS) zusätzlich ein Veranstaltungsblock zu wählen aus A: Vorlesung und Übung „Privatrecht“ (5+1 SWS / 8 ECTS) B: Vorlesung und Übung „Privatrechtliche Fragen des Marketing“ (3+1 SWS / 8 ECTS)
Voraussetzungen	keine
Prüfungsleistung	Je Veranstaltungsblock wird eine 90-minütige Klausur abgelegt.
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der jeweils gewichteten beiden zu bewertenden Einzelleistungen.

Modulbezeichnung	Themenmodul III „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ (8 SWS / 16 ECTS)
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung und Übung „Finanzdienstleistungen“ Vorlesung und Übung „Kapitalmarktorientierte Unternehmensführung“
Semester	3. und 4. Semester oder 5. und 6. Semester
Sprache	deutsch
Kreditpunkte	Vorlesung und Übung „Finanzdienstleistungen“ (2+2 SWS / 8 ECTS) Vorlesung und Übung „Kapitalmarktorientierte Unternehmensführung“ (2+2 SWS / 8 ECTS)
Voraussetzungen	keine
Prüfungsleistung	In beiden Veranstaltungsblocken wird je eine 60minütige Klausur abgelegt.
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der gewichteten Einzelleistungen.

Modulbezeichnung	Themenmodul IV „Arbeitswissenschaft“ (8 SWS / 16 ECTS)
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung und Übung „Ergonomie und Mensch-Maschine-Systeme“ Vorlesung und Übung „Organisationsgestaltung und -entwicklung“
Semester	3. und 4. Semester oder 5. und 6. Semester
Sprache	deutsch
Kreditpunkte	Vorlesung und Übung „Ergonomie und Mensch-Maschine-Systeme“ (2+2 SWS / 8 ECTS) Vorlesung und Übung „Organisationsgestaltung und -entwicklung“ (2+2 SWS / 8 ECTS)
Voraussetzungen	keine
Prüfungsleistung	„Ergonomie und Mensch-Maschine-Systeme“: Klausur (120 min) „Organisationsgestaltung und -entwicklung“: Klausur (120 min)
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der zwei bewerteten Einzelleistungen.

Modulbezeichnung	Themenmodul V „Angewandte Geographie“ (8 SWS / 16 ECTS)
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung „Agrargeographie“ Vorlesung „Industriegeographie“
Semester	3. und 4. Semester oder 5. und 6. Semester
Sprache	deutsch
Kreditpunkte	Vorlesung „Agrargeographie“ (4 SWS / 8 ECTS) Vorlesung „Industriegeographie“ (4 SWS / 8 ECTS)
Voraussetzungen	keine
Prüfungsleistung	Eine 90-minütige Klausur zu den Themen beider Vorlesungen.
Noten	Die Modulnote wird entsprechend der Kreditpunkte-Verteilung gewichtet.

Modulbezeichnung	Themenmodul VI „Neuropsychologie“ (8 SWS / 16 ECTS)
Lehrformen / Veranstaltungen	Vier Veranstaltungen wählbar aus: <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung „Einführung in die Klinische Neuropsychologie“ • Vorlesung „Neuropsychologie I - Gedächtnis“ • Vorlesung „Neuropsychologie II - Exekutivfunktionen“ • Vorlesung „Neuropsychologie III - Aufmerksamkeit“ • Vorlesung „Neuropsychologie IV – Höhere visuelle und auditive Verarbeitung“ • Vorlesung „Kognitive Neuropsychologie“
Semester	3. und 4. Semester oder 5. und 6. Semester
Sprache	deutsch
Kreditpunkte	Vorlesung „Einführung in die Klinische Neuropsychologie“ (2 SWS / 4 ECTS) Vorlesung „Neuropsychologie I - Gedächtnis“ (2 SWS / 4 ECTS) Vorlesung „Neuropsychologie II - Exekutivfunktionen“ (2 SWS / 4 ECTS) Vorlesung „Neuropsychologie III - Aufmerksamkeit“ (2 SWS / 4 ECTS) Vorlesung „Neuropsychologie IV – Höhere visuelle und auditive Verarbeitung“ (2 SWS / 4 ECTS) Vorlesung „Kognitive Neuropsychologie“ (2 SWS / 4 ECTS)
Voraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls „Allgemeine Psychologie und Biologische Psychologie (I)“
Prüfungsleistung	Vorlesung: Die Prüfungsform wird von der bzw. dem Lehrverantwortlichen zu Beginn einer Veranstaltung mitgeteilt; im Regelfall ist es eine Hausarbeit
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der vier bewerteten Einzelleistungen.

Modulbezeichnung	Themenmodul VII „Physiologie und Neurobiologie“ (8 SWS / 16 ECTS)
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung „Tierphysiologie“ Vorlesung „Neurobiologie“ Seminar zu den Vorlesungen „Tierphysiologie und Neurobiologie“ Praktische Übungen zu „Tierphysiologie und Neurobiologie“
Semester	3. und 4. Semester oder 5. und 6. Semester
Sprache	deutsch
Kreditpunkte	Vorlesung „Tierphysiologie“ (2 SWS / 4 ECTS) Vorlesung „Neurobiologie“ (2 SWS / 4 ECTS) Seminar zu den Vorlesungen „Tierphysiologie und Neurobiologie“ (1 SWS / 2 ECTS) Praktische Übungen zu „Tierphysiologie und Neurobiologie“ (3 SWS / 6 ECTS)
Voraussetzungen	keine

Prüfungsleistung	Der Inhalt der Vorlesungen und des Praktikums wird in 60minütigen Klausuren geprüft. Im Seminar werden regelmäßige Teilnahme und eine eigene Präsentation sowie ein eigenes Protokoll gefordert. Aus diesen Leistungen setzt sich die Seminarnote zusammen.
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert der bewerteten Einzelleistungen.

Modulbezeichnung	Themenmodul VIII „Psychoakustik“ (8 SWS / 16 ECTS)
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung und Übung „Akustik-Grundlagen“ Vorlesung und Übung „Psychoakustik“ Vorlesung und Übung „Medizinische Akustik I“
Semester	3. und 4. Semester oder 5. und 6. Semester
Sprache	deutsch
Kreditpunkte	Vorlesung und Übung „Akustik-Grundlagen“ (1+1 SWS / 4 ECTS) Vorlesung und Übung „Psychoakustik“ (2+1 SWS / 6 ECTS) Vorlesung und Übung „Medizinische Akustik I“ (2+1 SWS / 6 ECTS)
Voraussetzungen	keine „Akustik-Grundlagen“ ist Voraussetzung für „Psychoakustik“ und „Medizinische Akustik“
Prüfungsleistung	Die Prüfungsform wird von der bzw. dem Lehrverantwortlichen festgelegt. Hierbei können jeweils eine Klausur (90 min) oder mündliche Prüfungen (20 – 30 min) vorgesehen werden.
Noten	Die Note ergibt sich aus der Modulprüfung.

Modulbezeichnung	Themenmodul IX „Soziologie“ (8 SWS / 16 ECTS)
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung/Seminar „Soziologische Theorien I“ Vorlesung/Seminar „Soziologische Theorien II“ Vorlesung/Seminar „Sozialstrukturanalyse“ Vorlesung/Seminar „Gesellschaftliche Entwicklung“
Semester	3. und 4. Semester oder 5. und 6. Semester
Sprache	deutsch
Kreditpunkte	Vorlesung/Seminar „Soziologische Theorien I“ (2 SWS / 4 ECTS) Vorlesung/Seminar „Soziologische Theorien II“ (2 SWS / 4 ECTS) Vorlesung/Seminar „Sozialstrukturanalyse“ (2 SWS / 4 ECTS) Vorlesung/Seminar „Gesellschaftliche Entwicklung“ (2 SWS / 4 ECTS)
Voraussetzungen	keine
Prüfungsleistung	„Soziologische Theorien I“: Klausur (120 min) „Soziologische Theorien II“: Klausur (120 min) „Sozialstrukturanalyse“ und „Gesellschaftliche Entwicklung“: gemeinsame Klausur (120 min) oder Hausarbeit (im Umfang von 20 DIN A4-Seiten). Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Erbringung eines Teilnahmenachweises in einer Veranstaltung (Zusammenfassung und Präsentation von 1 bis 3 wissenschaftlichen Artikeln)
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert beider Einzelleistungen (Klausur bzw. Hausarbeit).

Modulbezeichnung	Themenmodul X „Sprach- und Kommunikationswissenschaft“ (8 SWS / 16 ECTS)
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung und Tutorium „Grundlagen I“ Ein Veranstaltungsblock wählbar aus A) Vorlesung und Seminar „Psycho-/Neurolinguistik“ B) Vorlesung und Seminar „Kultur- und domänenspezifische Kommunikation“
Semester	3. und 4. Semester oder 5. und 6. Semester
Sprache	deutsch

Kreditpunkte	Vorlesung und Tutorium „Grundlagen I“ (2+2 SWS / 8 ECTS) Vorlesung und Seminar „Psycho-/Neurolinguistik“ (2+2 SWS / 8 ECTS) Vorlesung und Seminar „Kultur- und domänenspezifische Kommunikation“ (2+2 SWS / 8 ECTS)
Voraussetzungen	keine Der Besuch von „Psycho-/Neurolinguistik“ bzw. „Kultur- und domänenspezifische Kommunikation“ setzt den erfolgreichen Abschluss von „Grundlagen I „voraus
Prüfungsleistung	„Grundlagen I“: 120minütige Klausur „Psycho-/Neurolinguistik“: Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 4 Wochen), 120-minütige Klausur oder 20-minütige mündliche Prüfung nach Wahl der bzw. des Studierenden „Kultur- und domänenspezifische Kommunikation“: Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
Noten	Die Modulnote ergibt sich aus dem Mittelwert beiden Einzelleistungen.

1.5 Ergänzungsmodule

Modulbezeichnung	Ergänzungsmodul „Fremdsprachen“ (4 SWS / 5 ECTS)
Lehrformen / Veranstaltungen	2 sprachpraktische Übungen (4 SWS, 5 ECTS) wahlweise entweder <ul style="list-style-type: none"> • auf <i>fortgeschrittenem</i> Niveau entsprechend den im Europäischen Referenzrahmen für Fremdsprachen definierten Stufen B1 (Threshold), B2 (Vantage), C1 (Effective Operational Proficiency) in <i>Englisch</i> oder einer anderen (auf dem entsprechenden Niveau angebotenen) Fremdsprache, oder • auf <i>Grundstufenniveau</i>, entsprechend den im Europäischen Referenzrahmen definierten Stufen A1 (Breakthrough) / A2 (Waystage) in einer <i>anderen Fremdsprache</i> als Englisch
Semester	frei wählbar
Sprache	entsprechend der gewählten Veranstaltung
Kreditpunkte	4 SWS / 5 ECTS
Voraussetzungen	Innerhalb der differenzierten Angebote zum Erwerb von Grundkenntnissen oder fortgeschrittenen Kenntnissen werden die Studierenden nach ihren Vorkenntnissen eingestuft. <ul style="list-style-type: none"> • Dabei gilt für Englisch: obligatorischer Einstufungstest mit einer Mindesteinstufung nach Niveau B1 (Threshold) und Angaben zur Lernbiographie. • Für andere Sprachen gilt: bei Vorkenntnissen obligatorischer Einstufungstest und Angaben zur Lernbiographie.
Prüfungsleistung	<ul style="list-style-type: none"> • Auf Grundstufenniveau (entsprechend den Niveaus A1 und A2 im Europäischen Referenzrahmen): zwei Klausuren von je 90 Minuten. • Auf fortgeschrittenem Niveau (entsprechend den Stufen B1, B2, C1 im Europäischen Referenzrahmen): eine Klausur von 90 Minuten und eine mündliche Prüfung von höchstens 20 Minuten.
Noten	Die Modulnote setzt sich zusammen aus: 50% Note Klausur 1 50% Note Klausur 2 bzw. 50% Note Klausur 50% Note mündliche Prüfung

Modulbezeichnung	Ergänzungsmodul „Präsentation, Rhetorik, Kommunikation“ (4 SWS / 5 ECTS)
Lehrformen / Veranstaltungen	Vorlesung Tutorium
Semester	frei wählbar
Sprache	deutsch
Kreditpunkte	Vorlesung (2 SWS/ 3 ECTS) Tutorium (2 SWS/ 2 ECTS)
Voraussetzungen	keine
Prüfungsleistung	2-stündige Klausur zur Vorlesung.
Noten	Die Modulnote ist die Note der Klausur aus der Vorlesung.

Modulbezeichnung	Interdisziplinäre Studieneinheit
Lehrformen / Veranstaltungen	wahlweise eine Lehrveranstaltung aus einem der folgenden Bereiche <ul style="list-style-type: none"> • Technik/Naturwissenschaft/Umwelt/Gesellschaft • Personal und Organisation; Erziehen und Bilden • Kulturwissenschaften (interkulturelle Kommunikation, Landeskunde, Medien, Kulturbetrieb, Kunstgeschichte)
Semester	frei wählbar
Sprache	entsprechend der gewählten Veranstaltung
Kreditpunkte	entsprechend der gewählten Veranstaltung
Voraussetzungen	entsprechend der gewählten Veranstaltung
Prüfungsleistung	entsprechend der gewählten Veranstaltung
Noten	entsprechend der gewählten Veranstaltung

Anlage 2: Studienverlaufsplan

1. Jahr		2. Jahr		3. Jahr	
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Sem.
Basismodul I: Grundlagen wissenschaftlich-psychologischen Arbeitens					
Einführung in die Psychologie 2/3	Grundlagen der Kognitionspsychologie 2/4				
Basismodul II: Allgemeine Psychologie und Biologische Psychologie (I)					
Motivation und Emotion 2/4	Wahrnehmung, Aufmerksamkeit und Gedächtnis 2/4				
Basismodul III: Allgemeine Psychologie (II)					
Grundlagen des menschlichen Lernens und Denkens 2/3	Motorik und Handeln 2/4				
Basismodul IV: Sozialpsychologie					
Individuum und soziales Umfeld 2/3	Soziale Interaktion 2/4				
Basismodul V: Entwicklungspsychologie					
Entwicklung und Funktionen menschl. Denkens und Wissens 2/3	Entwicklung und Lernen 2/4				
Basismodul VI: Differentielle und Persönlichkeitspsychologie					
		Intelligenz und Leistung 2/4	Persönlichkeit und Interessen 2/4		
Anwendungsmodul I: Arbeitspsychologie					
		Arbeit und Mensch 2/4	Mensch und Technik 2/4		
Anwendungsmodul II: Organisationspsychologie					
		Organisation und Rehabilitation 2/4	Gruppe und Organisation 2/4		
Themenmodule: Zu wählen sind 3 aus 12					
		Themenmodul 1a 4/8	Themenmodul 1b 4/8	Themenmodul 2a 4/8 Themenmodul 3a 4/8	Themenmodul 2b 4/8 Themenmodul 3b 4/8

1. Jahr		2. Jahr		3. Jahr	
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Sem.
Methodenmodul I: Statistik					
Stat. Grundlagen der emp. Sozialforschung 2/4	Inferenzstatistik 2/4				
Methodenmodul II: Versuchsplanung und Forschungsmethoden					
		Versuchspläne und empirische Methoden 2/4	Empirische Methoden der Evaluationsforschung 2/4		
Methodenmodul III: Grundlagen der Diagnostik					
Grundlagen psychologischer Diagnostik 2/4	Grundlagen der Testtheorie 2/3				
Methodenmodul IV: Diagnostische Verfahren					
		Interview und Beobachtung 2/4	Leistungs- & Verhaltensmessung 2/4		
Methodenmodul V: Multivariate Verfahren und empirisches Praktikum					
				Multivariate Verfahren 2/4 Empirisches Praktikum 2/8	
Bachelorarbeit					
					Bachelorarbeit 12 Credits
14 SWS = 24 Credits	14 SWS = 27 Credits	14 SWS = 28 Credits	14 SWS = 28 Credits	12 SWS = 28 Credits	8 SWS = 28 Credits
Ergänzungsbereich und sonstige Studienleistungen					
Rhetorik & Präsentation 4/5					
Sprachkurs 4/5					
Interdisziplinäre Studieneinheit 2/1					
Praktikum 10 SWS = 5 Credits					
30 VPN-Stunden = 1 Credit					
Gesamt: 180 Credits					

Anlage 3: Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Fachnote ergibt sich aus dem entsprechend den ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Leistungen in den Fachmodulen.

Basismodul I: Grundlagen wissenschaftlich-psychologischen Arbeitens	Note	X 7
Basismodul II: Allgemeine und Biologische Psychologie (I)	Note	X 8
Basismodul III: Allgemeine Psychologie (II)	Note	X 7
Basismodul IV: Sozialpsychologie	Note	X 7
Basismodul V: Entwicklungspsychologie	Note	X 7
Basismodul VI: Differentielle und Persönlichkeitspsychologie	Note	X 8
Anwendungsmodul I: Arbeitspsychologie	Note	X 8
Anwendungsmodul II: Organisationspsychologie	Note	X 8
Methodenmodul I: Statistik	Note	X 8
Methodenmodul II: Versuchsplanung und Forschungsmethoden	Note	X 8
Methodenmodul III: Grundlagen der Diagnostik	Note	X 7
Methodenmodul IV: Diagnostische Verfahren	Note	X 8
Methodenmodul V: Multivariate Verfahren und Empirisches Praktikum	Note	X 12
Themenmodul I	Note	X 16
Themenmodul II	Note	X 16
Themenmodul III	Note	X 16
Ergänzungsbereich: Fremdsprachen	Note	X 5
Ergänzungsbereich: Präsentation, Rhetorik und Kommunikation	Note	X 5
Bachelorarbeit	Note	X 12
Summe gewichteter Noten / 173* = Gesamtnote		

* Nicht berücksichtigt in der Note sind folgende nicht-benoteten Leistungen: Interdisziplinäre Studieneinheit (1 ECTS), Praktikum (5 ECTS) und Versuchspersonenstunden (1 ECTS).